



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## RESOLUTION 1

### Abschaffung Pflegeregress

Mit der Abschaffung des Pflegeregresses seit 1.1.2018 hat sich die finanzielle Situation von in stationären Pflegeheimen aufgenommenen Personen verbessert. Reicht das Einkommen einer pflegebedürftigen Person nicht aus, um die Pflegeheimkosten zu decken, übernimmt die Sozialhilfe die Restkosten. Vor Abschaffung des Pflegeregresses wurden zusätzlich zum Einkommen auch das vorhandene Vermögen zur Kostendeckung herangezogen. Seit 1.1.2018 darf auch kein Zugriff auf das Vermögen von Angehörigen, GeschenknnehmerInnen und ErbInnen erfolgen. Laufende Verfahren sind einzustellen.

Bei der Umsetzung des Pflegeregresses ergeben sich jedoch offene Fragen. Das Land Steiermark hat mittels Regierungsbeschluss festgelegt, dass Kostenrückerstattungsbescheide, die vor dem 1.1.2018 rechtskräftig wurden, weiterhin exekutierbar sind. Dies widerspricht der von Beginn an kolportierten Absicht einer weiten Auslegung des Bundesgesetzgebers und der viel weiteren Auslegung durch das Sozialministerium. Die Auslegung des Sozialministeriums sieht ganz klar vor, dass auch Ratenzahlungsvereinbarungen oder Vergleiche von der Abschaffung des Pflegeregresses umfasst sind, da von Seiten der öffentlichen Hand ein Zugriff auf das Vermögen auch von bereits ins Heim aufgenommener Personen nicht mehr zulässig ist.

Es fehlt zudem eine eindeutige Sichtweise, dass von der Abschaffung des Pflegeregresses auch Behinderteneinrichtungen umfasst sind. Dies betrifft vor allem stationäre Einrichtungen, in denen nachts Rufbereitschaft besteht. Gerade in den genannten Fällen ist es sehr wichtig, für die Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, entsprechende Übergangsregelungen zu initiieren, um **Rechtssicherheit für die betroffenen Personen** zu schaffen.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 2

### ArbeitnehmerInnenschutz lohnt sich

Das geltende ArbeitnehmerInnenschutzrecht hat erfolgreich dazu beigetragen, dass die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1994 um rund 40 % gesunken ist. Gleichzeitig haben sich in vielen Betrieben durch eine verbesserte Kooperation zwischen Unternehmensführung und Belegschaft die Arbeitsbedingungen aufgrund gezielter Präventionsmaßnahmen deutlich verbessert. Wirksamer Arbeitnehmerschutz ist daher ein Erfolgsmodell, das nicht nur menschliches Leid verhindert, sondern durch eine Senkung der betriebswirtschaftlichen Kosten um rund 2 Milliarden Euro in diesem Zeitraum positiv zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe beigetragen hat.

ArbeitnehmerInnenschutz ist daher weder eine bürokratische Hürde noch ein großer Kostenfaktor für die Betriebe, sondern eine wesentliche Basis für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Die Sicherheit am Arbeitsplatz ist gestiegen, Faktoren, welche die Gesundheit beeinträchtigen, sind jedoch nach wie vor im hohen Ausmaß vorhanden. Dies ist auch eine Folge nicht zeitgemäßer Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe, fehlender verbindlicher Regelungen hinsichtlich der zulässigen physischen Belastung durch Heben und Tragen am Arbeitsplatz und steigender Anforderungen an die ArbeitnehmerInnen durch Digitalisierung und zunehmenden Zeitdruck. Es ist daher zwingend erforderlich, das österreichische ArbeitnehmerInnenschutzrecht in diesen zentralen Fragestellungen zu modernisieren und z.B. auf ein neues Grenzwertesystem für krebserzeugende Arbeitsstoffe, wie in Deutschland oder in den Niederlanden, umzustellen. Nicht eine Deregulierung nach unten, sondern eine Regulierung an bessere internationale Standards ist daher notwendig.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die **Schutzstandards** des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechts an bereits bestehende **internationale Normen anzugleichen** und dafür zu sorgen, dass die notwendigen **innerbetrieblichen Kommunikationsstrukturen** wie beispielsweise der Arbeitsschutzausschuss und eine **effiziente Kontrolle der Arbeitsbedingungen** durch das zuständige Arbeitsinspektorat auf der Grundlage bestehender internationaler Verpflichtungen sichergestellt bleibt.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## RESOLUTION 3

### **Finanzielle Abgeltung Elternteilzeit**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben – sofern sie in einem Betrieb mit mehr als 20 MitarbeiterInnen bereits drei Jahre beschäftigt sind – einen Rechtsanspruch, bis zum 7. Geburtstag des Kindes in Teilzeit zu arbeiten. Dies hat zur Folge, dass das Entgelt für diese Zeit entsprechend geringer ausfällt.

Bei Inanspruchnahme einer Altersteilzeit oder Bildungsteilzeit gibt es entsprechend zur Stundenreduktion einen Einkommensausgleich. Zudem werden die Sozialversicherungsbeiträge vom ursprünglichen Stundenausmaß berechnet. Bei der Elternteilzeit ist weder ein Entgeltausgleich gegeben, noch werden die Sozialversicherungsbeiträge vom ursprünglichen Stundenausmaß bezahlt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass eine **finanzielle Geldleistung** (Elternteilzeitgeld) für **jene Eltern** geschaffen wird, die eine **Elternteilzeit** in Anspruch nehmen.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## RESOLUTION 4

### **Keine Verschlechterungen im Bildungsbereich**

Im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung finden sich unter der Überschrift „Bildung“ einige Punkte, welche die bisherigen Bemühungen einer differenzierten und aufgeklärten Bildung gefährden.

Der Übertritt von der Volksschule in die Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) soll durch einen Aufnahmetest erfolgen. Damit würde ein einziger Tag und ein einziger Test über den weiteren Bildungsverlauf eines Kindes entscheiden. Sinnvoll wäre eine Einschätzung nach einer längerfristigen Beobachtung der SchülerInnen unter Einsetzung eines Bildungskompasses. Insgesamt wäre aber die gemeinsame Schule der 6- bis 15-jährigen das erfolgreichere Modell.

In einer zunehmend heterogenen Gesellschaft und in Zeiten, in denen oftmals beide Elternteile einer Beschäftigung nachgehen, sind sowohl die Halbtagschule als auch die klassische Nachmittagsbetreuung veraltet. Während die Aufgaben an SchülerInnen steigen, gehen die Leistungen im internationalen Vergleich immer weiter zurück. Eltern, die es sich leisten können, unterstützen ihre Kinder mit bezahlter Nachhilfe, für viele Familien ist dies jedoch nicht möglich. Schulische Probleme, Schulangst, Demotivation und ein belastetes Familienklima sind oftmals die Folge.

Eine verschränkte Ganztagschule, in der auf die biologische Leistungskurve der SchülerInnen Rücksicht genommen wird, bietet somit die optimalen Voraussetzungen und ausreichend Zeit für kognitives, soziales und emotionales Lernen.

Künftig soll Schulschwänzen mit einer Mindeststrafe von 110 Euro in einem verkürzten Verfahren anstelle des aktuellen 5-Phasenplans unter Einbindung von schulrelevanten Unterstützungsstellen geahndet werden. Schulschwänzen ist kein Massenphänomen, es geht um geschätzte 2.500 problematische Fälle im Jahr bei 1,1 Mio. SchülerInnen in Österreich. Probleme des Schulschwänzen wie Schulangst, Mobbing, Angst vor Versagen, aber auch Schwierigkeiten in der Familie werden nicht mit Verwaltungsstrafe gelöst.

Das etablierte Modell des Teamteaching soll „überdacht“ werden und dem Sparstift womöglich weitgehend zum Opfer fallen. Teamteaching fördert allerdings das Lernen und Lehren mit größerer Offenheit und mit mehr Differenzierungsmöglichkeiten.

Die siebenstufige Notenskala in den dritten und vierten Klassen der Neuen Mittelschulen (NMS) in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch soll durch die „alte“ fünfstufige Notenskala ersetzt werden. Die siebenstufige Beurteilung ist allerdings viel differenzierter, zeigt die Stärken sowie den expliziten Nachholbedarf auf und ist daher motivierend und unterstützend für Kinder und Eltern.



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

### Fortsetzung Resolution 4

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- den Ausbau von **verschränkten ganztägigen Schulen** ab der Volksschule zu **forcieren**;
- eine **gemeinsame Schule der 6- bis 15-jährigen** anstelle von sozialer Segregation durch Stärkung der Gymnasien durch Wiedereinführung von Aufnahmetests **einzuführen**, sowie
- eine optimale **Betreuung der SchülerInnen durch Schulpsychologie** etc. zu gewährleisten.
- **keine** alternativenlose „Law & Order“-Politik im Bildungsbereich, wie die geplante verpflichtende monetäre **Bestrafung von Eltern** für Abwesenheiten ihrer Kinder in der Schule, einzuführen;
- etablierte Systeme wie **Teamteaching und beschreibende Leistungsbeurteilung** anstelle von/ in Ergänzung zu Ziffernnoten beizubehalten und die Verbesserung der praktischen Umsetzung in den Schulen zu **fördern**.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 5

### Europäische Säule – soziale Rechte

Nach eineinhalbjähriger Diskussion wurde am 17.11.2017 auf dem Sozialgipfel der EU-Staats- und -Regierungschefs in Göteborg die Europäische Säule sozialer Rechte feierlich unterzeichnet. Mit der Säule rückt die Wichtigkeit der sozialen Dimension der EU in den Fokus. Sie ist ein Bekenntnis der EU-Staats- und -Regierungschefs, dass sich die Tagesthemen nicht mehr nur um die wirtschaftlichen Belange der Mitgliedstaaten drehen dürfen, sondern die seit der Finanzkrise 2008 zugespitzten sozialen Belange der EU-Bürger politisch ernstzunehmen sind.

Zu bezweifeln ist jedoch, dass sich mit der Säule ein grundlegender Kurswechsel hin zu einem sozialen Europa vollziehen lässt. Die rechtlich unverbindliche Proklamation ist leider nicht mehr als ein symbolisches Versprechen. Schon alleine deswegen, weil manche Mitgliedsstaaten vorab bekannt gaben, dass sie eine verbindliche Säule für ihr Land ablehnen.

Der Fokus des Papiers liegt nicht auf dem Ausbau des Wohlstandes. Das Bekenntnis der EU-Staats- und -Regierungschefs wird letztlich nur als Antrieb für mehr Wirtschaftswachstum verstanden. Gleichstellung, soziale Sicherung, Arbeitsmarktmaßnahmen und auch Bildung dienen der schnelleren, erfolgreicherer Teilnahme am Arbeitsmarkt, um das Wachstum anzukurbeln.

Um einen tatsächlichen Kurswechsel hin zu einem sozialen Mehrwert für alle EU-BürgerInnen zu schaffen, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene für verbindliche Maßnahmen im Rahmen der sozialen Rechte einzutreten und diese auch von der EU-Gremien einzufordern. Hierzu zählen:

- Beschluss eines **soziales Fortschrittsprotokolls**, das sozialen Grundrechten im Zweifel den Vorrang vor Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln gibt.
- **Verbindliche soziale Mindeststandards** unter Anwendung des „Nicht-Rückschritts-Prinzips“ definieren.
- Die **Bekämpfung von Sozial- und Lohndumping** vorantreiben, um eine faire Arbeitsmarktmobilität innerhalb der EU zu gewährleisten. Der Grundsatz: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ ist zu verwirklichen.
- Das EU-Budget ist stärker auf **soziale Ziele**, wie Bekämpfung der Armut, soziale Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit auszurichten.
- **Steuergerechtigkeit** auf Ebene der international agierenden Konzerne einführen.
- Eine **wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik** zu verfolgen.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 6

### Kryptowährungen

Viele Notenbanken und staatliche Aufsichtsbehörden wie die Europäische Bankenaufsicht (EBA) warnen vermehrt vor Krypto-Währungen wie Bitcoin, Ethereum und anderen.

Die Kryptowährungen sind ein programmiertes Softwaresystem, dessen Geldmenge durch Einsatz von Rechenkraft erzeugt wird. Beworben werden Kryptowährungen nicht nur als dezentrales und anonymes Zahlungsmittel, sondern auch als Investmentform, die sich, wie an den starken Schwankungen des Bitcoin-Kurses in den letzten Monaten zu sehen ist, als sehr spekulativ erweisen.

Der Besitz von Bitcoins und anderen Kryptowährungen kann nur mit kryptographischen Schlüsseln nachgewiesen werden. Eine Identifizierung der TeilnehmerInnen ist nicht möglich. Zahlungen finden durch diese Verschlüsselung ausschließlich anonym statt. Eine Zuordnung zu einer Person oder einer IP-Adresse findet nicht statt. Diese Anonymisierung ermöglicht kriminelle Aktivitäten. Die Rechtsverfolgung ist so gut wie ausgeschlossen. Viele der angebotenen Kryptowährungen entsprechen auch nicht den diesem System zugrundeliegenden Voraussetzungen, sondern werden betrügerisch als solche bezeichnet. Die Unreguliertheit dieses Finanzbereiches fördert den Missbrauch.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- eine **Untersuchung einzuleiten**, die sich mit den Risiken von Online-Währungen befasst,
- umfassende **Information und Aufklärung** der KonsumentInnen zu initiieren und
- **gesetzliche Maßnahmen** vorzubereiten, um KonsumentInnen vor einem unregulierten Zahlungsmarkt zu schützen, steuerrechtliche Fragen zu klären und die strafrechtliche Verwendung dieser Systeme hintanzuhalten.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 1

### Schwerarbeit

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 45 Versicherungsjahre vorliegen und innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag zumindest 10 Schwerarbeitsjahre liegen. Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung bei Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Schwerarbeit voraussetzt und es Frauen ermöglicht, derzeit mit 55 Jahren in Pension zu gehen.

Häufig wird in den jüngeren Jahren Schwerarbeit geleistet, die mit zunehmenden Alter aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr erbracht werden kann. Die derzeitigen Regelungen lassen jedoch jede Arbeit, die jemand vor mehr als 20 Jahren geleistet hat, für die die Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung bei Schwerarbeit unberücksichtigt. Nach Ansicht der Arbeiterkammer soll hier als zusätzliche Möglichkeit das Vorliegen von 20 Jahren Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens gesetzlich verankert werden.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind, regelt die SchwerarbeitsVO. Regelmäßiger Nachtdienst, wie er beispielsweise von Nachtportieren an bis zu mehr als 20 Tagen pro Monat erbracht wird, zählt nicht als Schwerarbeit. Dies obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung und die enormen Belastungen des Soziallebens durch Nachtarbeit und deren Folgen arbeitsmedizinisch erwiesen sind. Auch regelmäßige Nachtarbeit ist besonders belastend und sollte daher ohne zusätzlich erschwerende Qualifizierungen als Schwerarbeit anerkannt werden. Als Schwerarbeit gelten Tätigkeiten unter besonders belastenden chemischen und physikalischen Einflüssen, aber nur unter der Voraussetzung, dass dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10% verursacht wurde. Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark muss es jedenfalls auch ausreichend sein, wenn jemand den Nachweis erbringt, dass er diesen Bedingungen ausgesetzt war.

Zudem fordert die Rechtsprechung für die Qualifikation eines Kalendermonats als Schwerarbeitsmonat im Sinne der SchwerarbeitsVO, dass an mindestens 15 Arbeitstagen Schwerarbeit geleistet werden muss. Unter der Annahme einer Arbeitswoche von 5 Tagen arbeitet man im Monat an rund 22 Tagen und muss es somit nach Ansicht der Arbeiterkammer jedenfalls ausreichend sein, wenn in der Hälfte dieser Arbeitstage (nämlich an 11 Arbeitstagen) Schwerarbeit verrichtet wird, um von einem Schwerarbeitsmonat zu sprechen.





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



### Fortsetzung Antrag 1

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf,

- Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass für die **Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung** bei Schwerarbeit alternativ das Vorliegen von **240 Monaten Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens** ausreichen,
- die SchwerarbeitsVO dahingehend zu ändern, dass
  - regelmäßige Nachtarbeit und Tätigkeiten unter besonders belastenden chemischen und physikalischen Einflüssen **ohne** das Erfordernis des **Vorliegens einer Erwerbsminderung als Schwerarbeit** gelten und
  - ein Schwerarbeitsmonat jeder **Kalendermonat** ist, in dem **Schwerarbeit an zumindest 11 Arbeitstagen** geleistet wurde.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 2

### Selbständigkeit und Berufsschutz

Versicherte haben nach dem ASVG nur mehr dann Berufsschutz, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter oder als Angestellte/Angestellter ausgeübt haben.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht nur unselbständig, sondern in ihrer Berufsgruppe auch selbständig tätig waren. Nach einer Entscheidung des OGH Ende 2012 sind für die Erfüllung des Berufsschutzes nach dem ASVG Zeiten einer selbständigen Tätigkeit nach dem GSVG nicht zu berücksichtigen.

Auch bei selbständig Erwerbstätigen ist für das Vorliegen von Berufsschutz unter anderem Voraussetzung, dass sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag zumindest 90 Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Hier zählen jedoch nicht nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern auch solche als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter und als Angestellte /Angestellter.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei der **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** für die Erfüllung des **Berufsschutzes** neben den Zeiten der unselbständigen Tätigkeit auch **Zeiten einer selbständigen Tätigkeit** in der gleichen Berufsgruppe berücksichtigt werden.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 3

### Wiedereingliederungsteilzeit für Bundesbedienstete

Mit 1.7.2017 hat der Gesetzgeber für ArbeitnehmerInnen nach längeren Krankenständen die Möglichkeit geschaffen, sich im Zuge einer Wiedereingliederungsteilzeit durch eine Arbeitszeitreduktion ins Arbeitsleben sanft zu reintegrieren. Ziel der Wiedereingliederungsteilzeit ist nicht nur die schrittweise Rückkehr in den Arbeitsprozess sondern auch der langfristige Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin. Auch zielt die Wiedereingliederungsteilzeit darauf ab, die Rückfallwahrscheinlichkeit nach längeren Krankenständen zu senken bzw. Folgekrankenstände zu vermeiden. Für privatrechtliche Dienstverhältnisse wurde die Wiedereingliederungsteilzeit in § 13a AVRAG verankert. Während der Wiedereingliederungsteilzeit haben DienstnehmerInnen zur Abmilderung von Einkommenseinbußen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld von Seiten der Sozialversicherung. Entsprechende Regelungen finden sich im ASVG.

Das Wiedereingliederungsgeld kann nur von Personen beansprucht werden, die auch Anspruch auf Krankengeld haben. Für DienstnehmerInnen von Bund, Ländern und Gemeinden besteht derzeit kein Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld, da sie von der anspruchsbegründenden gesetzlichen Regelung des AVRAG ausgenommen sind. Entsprechende konkrete dienstrechtliche Regelungen für eine Wiedereingliederungsteilzeit könnten in Zukunft den Vertragsbediensteten und Beamten des Bundes einen Anspruch eröffnen.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es zweckmäßig und nur gerecht, auch diesen Arbeitnehmergruppen die Möglichkeit einer Wiedereingliederungsteilzeit nach langen Krankenständen zu eröffnen. Durch das dem/der Dienstnehmerin seitens des Sozialversicherungsträgers während der Wiedereingliederungsteilzeit gewährte Wiedereingliederungsgeld gestaltet sich dieses Wiedereingliederungsmodell für DienstnehmerInnen besonders attraktiv.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass für die **Vertragsbediensteten und Beamten des Bundes** die Bestimmung des § 13a AVRAG in das jeweilige Dienstrecht übernommen wird, damit auch diesen Personengruppen eine **schrittweise Rückkehr ins Arbeitsleben nach langen Krankenständen** ohne drastische Einkommenseinbußen ermöglicht wird.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 4

### **#JVR bleibt Jugendvertrauensrat soll bleiben**

Die von der neuen Bundesregierung geplante Abschaffung des Jugendvertrauensrates (JVR) ist ein Angriff auf die Mitbestimmungsrechte der jungen Generation.

Die innerbetriebliche Arbeit der Mitglieder des Jugendvertrauensrates ist seit 1973 unverzichtbar. Sie überwachen die Einhaltung der Berufsbilder, arbeiten gemeinsam mit AusbilderInnen an Problemlösungen, entwickeln Ausbildungskonzepte mit und engagieren sich im Sinne der Gemeinschaft unter den Lehrlingen. Vor allem sind sie aber AnsprechpartnerInnen für alle Sorgen der Jugendlichen am Arbeitsplatz sowie für private Anliegen.

Die Senkung des Wahlalters bei Betriebsratswahlen auf 16 Jahre unter dem Deckmantel der Angleichung an das allgemeine Wahlalter ist nicht zielführend.

Die Funktionsperiode bei Betriebsratskörperschaften liegt bei fünf Jahren und würde somit eine Lehrzeit, die zwei bis vier Jahre dauern kann, übersteigen. Dadurch werden viele Lehrlinge nie die Möglichkeit haben, eine betriebliche Interessenvertretung zu wählen. Außerdem sind Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, aus der betrieblichen Demokratie ausgeschlossen.

Das Vorhaben zur Abschaffung des JVR ist ein klares Zeichen für die Aushöhlung der Demokratie und Minderung der Mitbestimmungsrechte für Jugendliche in Betrieben sowie eine Geringschätzung der Arbeit bisheriger JVR.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die **gesetzliche Verankerung des Jugendvertrauensrates beizubehalten** und ein klares Bekenntnis zu jugendlichen ArbeitnehmerInnen und zum ehrenamtlichen Engagement der Jugendvertrauensräte abzugeben.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 5

### Überbetriebliche Lehrausbildung

Die Regierung plant eine Abkehr vom Erfolgsmodell "Überbetriebliche Lehrausbildung" (ÜBA) und gefährdet so die Chancen vieler Jugendlicher am Arbeitsmarkt.

Die ÜBA, die das Herzstück der europaweit nachgeahmten Ausbildungsgarantie ist, richtet sich an Lehrstellensuchende, die keine Lehrstelle in einem Betrieb finden können. Hier werden sie entweder auf eine betriebliche Lehrstelle vorbereitet oder schließen eine Berufsausbildung ab. Dieses Angebot der Berufsausbildung erhöht im Besonderen die Chancen für benachteiligte Jugendliche. Im Jahr 2016 wurden rund 10.000 junge Menschen in einer ÜBA ausgebildet. Die Verweildauer in der ÜBA zu kürzen und die finanziellen Mittel umzuschichten gefährdet die Ausbildung genau dieser Jugendlichen.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung ist keine Konkurrenz zur betrieblichen Ausbildung, sondern eine notwendige Ergänzung, da die Zahl der Ausbildungsbetriebe in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist. Auch eine Ausweitung der betrieblichen Lehrstellenförderung (Blum-Bonus Neu) würde vor allem zu höheren Gewinnen in den Betrieben führen und kaum neue Lehrstellen schaffen, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit beweisen. Das Vorhaben, die betriebliche Lehrstellenförderung nicht mehr aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF), sondern aus AMS-Mitteln zu finanzieren, ist ebenfalls eine Umverteilung zugunsten der Betriebe und zu Lasten der ArbeitnehmerInnen. Derzeit zahlen Unternehmen rund 150 Millionen Euro in den IEF ein. Eine Finanzierung durch AMS-Mittel bedeutet, dass Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen zu gleichen Teilen die betriebliche Lehrstellenförderung zahlen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, **von der geplanten Finanzierungsumschichtung der betrieblichen Lehrstellenförderung Abstand zu nehmen** und die duale Berufsausbildung in ihrem gesamten Umfang zu stärken.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 6

### **Keine Studiengebühren für Erwerbstätige**

Erwerbstätige Studierende an Universitäten, die die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester überschritten haben, waren bisher von Studiengebühren befreit. Diese Regelung wurde im Dezember 2016 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als gleichheitswidrig aufgehoben, da die Ermittlung des Einkommens von selbstständig und unselbstständig Beschäftigten zu einer ungleichen Behandlung führe. Durch das Auslaufen der Regelung müssen ab Wintersemester 2018/19 geschätzte 25.000 erwerbstätige Studierende, die die Mindeststudienzeit überschreiten, Studiengebühren in der Höhe von 363,63 Euro pro Semester zahlen.

Betroffen sind vor allem Studierende, die auf Grund ihrer familiären und finanziellen Situation auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Dies führt zu einer Verlängerung des Studiums und in Folge dessen zur Vorschreibung von Studiengebühren.

Um gerade jenen Menschen den Studienzugang weiterhin zu ermöglichen, die keine finanzielle Unterstützung durch die Familie erfahren können, ist es unbedingt notwendig den Studiengebührenerlass zu reparieren, da die Gefahr besteht, dass ansonsten viele der erwerbstätigen Studierenden ihr Studium auf Grund der finanziellen Mehrbelastung abbrechen werden.

Die Chancen auf einen Studienplatz werden für erwerbstätige Studierende mit der neuen Studienplatzfinanzierung geringer. Diese zielt vorrangig auf zügiges Studieren und Abschließen ab, womit sich Universitäten auf jene Zielgruppen orientieren werden, die auf Grund ihres sozialen und finanziellen Hintergrunds die Anforderungen eines raschen Vollzeitstudiums erfüllen können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, der Empfehlung des Verfassungsgerichtshofes zu folgen und die **Regelung des Studiengebührenerlasses für Erwerbstätige** im Universitätsgesetz bis 30. Juni 2018 zu **reparieren** sowie Regelungen zu schaffen, dass erwerbstätigen Studierenden genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## ANTRAG 7

### Fahrschulen

Eine Studie der Arbeiterkammer Steiermark über die Kosten zur Erlangung eines Führerscheins der Klasse B zeigt, dass eine Vergleichbarkeit der Preise durch unterschiedliche Kostenbestandteile und Ausbildungsvarianten nur sehr schwer möglich ist. Dies erfordert von den FahrschülerInnen bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ein umfassendes Wissen über Leistungspakete und Preise. Die Fluktuation im Bereich der Anbieter erschwert die Preisvergleiche zusätzlich; auch sind die Anbieter für KonsumentInnen nicht auf einer öffentlichen Homepage aktualisiert angeführt.

Es wäre dringend angezeigt, die in der Realität nahezu unvergleichbaren Ausbildungsvarianten und Preispositionen zu vereinheitlichen, ist doch das Endprodukt, der Führerschein, staatlicherseits in der Anwendung des Führerscheingesetzes durch die Ausbildungsphasen, die Eignungsvoraussetzungen, die Computerprüfung und die praktische Fahrprüfung stark reglementiert. Die FahrschülerInnen müssen einen normierten Prozess durchlaufen, um in den Besitz eines Führerscheins zu kommen. Die Fahrschulen hingegen sind in ihrer Preisgestaltung absolut frei und müssen ihre Preise nicht mit dem normierten Ausbildungsweg der FahrschülerInnen koppeln.

Die Vollversammlung der AK Steiermark fordert daher die Bundesregierung auf, eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, die

- eine **öffentlich** zugängliche und **aktuelle Anbieterliste** vorsieht und
- die Bestimmungen zur Preisauszeichnung bei Fahrschulen dahingehend ändert, dass die einzelnen Preise den jeweiligen Leistungen des normierten Ausbildungswegs entsprechen und damit für FahrschülerInnen eine **Vergleichbarkeit der Preise**, selbst bei unterschiedlichen Varianten zur Erlangung des Führerscheins B und/oder A, gewährleistet ist.

Graz, am 5.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## DRINGLICHE RESOLUTION

### Keine Gefährdung der Gesundheitsversorgung

Bei der AUVA sind über 5 Millionen Personen und rd. 320.000 Unternehmen gesetzlich gegen die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Die AUVA finanziert ihre Aufgaben fast zur Gänze aus den Beiträgen der Dienstgeber und übernimmt dafür die Haftung für Arbeitsunfälle und das Auftreten von Berufskrankheiten. Kernaufgaben der AUVA sind die Verhütung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten sowie die Heilbehandlung und Rehabilitation. Ziel ist es, Unfallopfer und Beschäftigte mit Berufserkrankungen möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Eine weitere Kernaufgabe ist die finanzielle Entschädigung. Die Erbringung dieser Leistungen aus „einer Hand“ ermöglichen eine integrierte und effiziente Unfallversicherung mit hohem volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen. Nun soll die AUVA durch eine Beitragssenkung von 1,3 auf 0,8 % finanziell ausgehungert werden. Im Regierungsübereinkommen wird die AUVA aufgefordert, eine solche Lohnnebenkostensenkung möglich zu machen. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, wird mit Auflösung gedroht. Der Einnahmefall durch die Beitragssenkung ist mit rd. 500 Millionen Euro jährlich zu beziffern, das sind rund 40 % des gesamten Budgets. Dies zeigt, dass die AUVA hier vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe gestellt wird. Durch die Senkung des Unfallversicherungsbeitrages würde im Interesse weniger Großkonzerne die Unfallversorgung der österreichischen Bevölkerung sowie die Sicherheit und Gesundheit der arbeitenden Personen aufs Spiel gesetzt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Gebietskrankenkassen zu zerschlagen und stattdessen österreichweit einen Moloch, eine „Österreichische Gesundheitskasse“, zu errichten. Die Gesundheitsversorgung ist aber eine regionalpolitische Aufgabe, sie muss sich an den Menschen orientieren und somit möglichst wohnortnahe sein; dies gilt auch für die Strukturen der Gesundheitsverwaltung. Die Organisation der ambulanten Versorgung durch Selbstverwaltungsorganisationen von Dienstnehmern, Dienstgebern und Ärzten hat sich bewährt, immer wieder werden Modernisierungsschritte gesetzt und auch Leistungen ausgebaut. Durch die regionale Präsenz von Gebietskrankenkassen, aber auch der Ärztervertretung, hat sich ein gut organisiertes und effizientes Netzwerk etabliert, das die Patienten in den Fokus rückt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- die **AUVA in der derzeitigen Form bestehen bleibt**,
- von einer **Senkung des Unfallversicherungsbeitrages Abstand genommen** wird,
- die **9 regionalen Gebietskrankenkassen** mit ihrer Planungs- und Beitragshoheit erhalten bleiben,
- die echte **regionale Selbstverwaltung aus Dienstnehmern und Dienstgebern** in den Krankenkassen abgesichert wird,
- die **autonome Finanzierung** sowie Verwaltung der Krankenkassen aufrecht bleibt und
- der Fortbestand der bestehenden **autonomen Gesamtvertragsstrukturen** zwischen Kassen und Kammern gesichert ist.

Graz, am 12.4.2018

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**